

① Antrag für 1. Lesung	② Erläuterungen (für Synode Winter 2010)	③ Bemerkungen
<p>Die Synode, gestützt auf Art.13 Abs. 2 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946¹, Art. 148 Abs. 1 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990² und Art. 62 Abs. 4 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945³, beschliesst:</p>	<p>Dieses Bezirksreglement stützt sich zum einen auf die Kirchenverfassung (KiV; KES 11.010). Gemäss Art. 13 Abs. 2 KiV ordnet die Synode durch ein Reglement die Abgrenzung der kirchlichen Bezirke, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Bezirkssynoden. Zudem stützt sich das Reglement auf Art. 148 Abs. 1 der Kirchenordnung (KES 11.020; KiO; vgl. die Synopse zur Kirchenordnung). Massgebend ist im Kanton Bern auch das Kirchengesetz (BSG 410.11); dessen Art. 62 Abs. 4 lautet: „Die kantonale Kirchensynode erlässt die näheren Bestimmungen über die Umschreibung der kirchlichen Bezirke sowie über die Zusammensetzung und den Tätigkeitsbereich der Bezirkssynoden.“ Im weiteren ist im Kirchengesetz der „Bezirk mit Rechtspersönlichkeit“ geregelt (Art. 62 Abs. 3 und 5).</p>	
<p><i>I. Allgemeines</i></p>		
<p>Art. 1 Kirchenrechtliche und kantonale Grundlagen</p>		
<p>¹ Die kirchlichen Bezirke sind gemäss Kirchenverfassung die Vertretung der ihnen zugehörigen Kirchgemeinden zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben. ² Den kirchlichen Bezirken obliegt a) ein Bindeglied zwischen den einzelnen Kirchgemeinden im Bezirk zu sein, b) das christliche Leben im Bezirk zu fördern und das Interesse an allen kirchlichen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung in den Gemeinden wachzuhalten. ³ Die kirchlichen Bezirke sind gemäss staatlicher Gesetzgebung Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode. ⁴ Für den kirchlichen Bezirk Jura und für die Bezirkssynode Solothurn bleiben die jeweiligen Staats- und Kirchenverträge vorbehalten⁴. Sinngemäss zu beachten ist überdies die Übereinkunft</p>	<p>Abs. 1 und 2 wiederholen sinngemäss Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 KiV. Es wird hier an den Wortlaut der Kirchenverfassung angeknüpft. Abs. 3: Dass die Bezirke Wahlkreise sind, ist im geltenden Bezirksreglement in Art. 2 Abs. 3 statuiert. Vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 6. Abs. 4: Die hier erwähnten und in der Fussnote speziell bezeichneten Staats- und Kirchenverträge sehen für die Bezirkssynoden Jura und Solothurn verbindlich eine Bezirkssynode vor. Für die Bezirkssynode Jura ist ausserdem Art. 150 KiO und für die Bezirkssynode Solothurn Art. 150a KiO zu beachten. Auch zwischen den Ständen Bern und Freiburg besteht ein Staatsvertrag (1889). Dieser sieht vor, dass die Präsidentin oder der Präsident von Bernisch Murten (Münchenwiler und Clavaleyres) und somit ein Mitglied der bernischen Gemeinden in der Freiburger Kirchensynode von Amtes wegen, mit Stimmrecht, vertreten ist. Auf Grund einer Eingabe in der Vernehmlassung wird nun beantragt, in sinngemässer Anwendung dieses Staatsvertrags umgekehrt auch eine Vertretung</p>	

¹ KES 11.010.

² KES 11.020.

³ BSG 410.11.

⁴ Art. 14 der Konvention zwischen dem Staat Bern und der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evang.-ref. Kirche des Kantons Jura, andererseits, über den Synodalverband vom 20. Oktober 1980 (KES 71.130), Art. 16 der Konvention zwischen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbandes, vom 16. Mai/14. Juni 1979 (KES 71.120) und Art. 3 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten [heute: Wasseramt] vom 23. Dezember 1958 (BSG 411.232.12, BGS 425.131/132).

① Antrag für 1. Lesung	② Erläuterungen (für Synode Winter 2010)	③ Bemerkungen
<p>zwischen den Kantonen Bern und Freiburg⁵. ⁵ Vorbehalten sind die besonderen kantonalen Bestimmungen für die Gesamtkirchgemeinden und die Gemeindeverbände.</p>	<p>der zum Kirchengebiet gehörenden freiburgisch-bernischen Kirchgemeinden Kerzers, Ferenbalm und Bernisch Murten in der Synode zu gewährleisten. Die nähere Regelung befindet sich nachfolgend in Art. 6 Abs. 3.</p> <p>Abs. 5 enthält einen generellen Vorbehalt, der auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Gesamtkirchgemeinden und die Gemeindeverbände (im Kanton Solothurn: Zweckverbände) Bezug nimmt.</p>	
<i>II. Die einzelnen Bezirke</i>		
Art. 2 Einteilung des Verbandsgebietes		
<p>¹ Das Gebiet des Synodalverbandes Bern-Jura ist in kirchliche Bezirke eingeteilt.</p> <p>² Es bestehen die folgenden kirchlichen Bezirke:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jura Solothurn Seeland Oberaargau Emmental Bern-Mittelland Nord Bern-Stadt Bern-Mittelland Süd Thun Obersimmental-Saanen Frutigen-Niedersimmental Interlaken-Oberhasli 	<p>Abs. 1 beschreibt den Grundsatz, vgl. im geltenden Recht Art. 1 Abs. 1, zu beachten auch Art. 62 Abs. 1 des Kirchengesetzes.</p> <p>Abs. 2: Die neuen Bezirke entsprechen grundsätzlich der kantonalen Verwaltungsstruktur (Kanton Bern). Anders ist es beim kirchlichen Bezirk Jura, dem auch die drei jurassischen reformierten Kirchgemeinden angehören.</p> <p>Als Folge mehrerer Eingaben aus der Vernehmlassung wurde vorgesehen, die Bezirke Biel und Seeland (vgl. Gebietseinteilung gemäss Vernehmlassungsvorlage November 2009) zu vereinen. Wie sich der Bezirk Emmental konstituiert, ist zur Zeit noch in Abklärung, allenfalls könnte hier eine Aufteilung auf zwei Gebiete erfolgen.</p> <p>Eine von der kantonalen Verwaltungskreisstruktur abweichende Regelung besteht bei Bern-Mittelland. Hier finden sich nun drei Bezirke (Bern-Mittelland Nord, Bern-Stadt, Bern-Mittelland Süd). Das Gebiet eines Bezirks Bern-Mittelland wäre mit 54 Kirchgemeinden und 1 Gesamtkirchgemeinde zu gross, aber auch zu kompliziert. Mit dieser Unterteilung wird auch der bewährten Struktur der Gesamtkirchgemeinde Bern-Stadt Rechnung getragen, welche die Aufgaben des kirchlichen Bezirks Bern-Stadt schon bisher übernommen hat.</p>	
Art. 3 Zuordnung der Kirchgemeinden		
<p>¹ Alle Kirchgemeinden gehören einem kirchlichen Bezirk an.</p> <p>² Die kirchlichen Bezirke bilden ein geschlossenes Gebiet innerhalb einer bestimmten Region.</p> <p>³ Die Zuordnung der Kirchgemeinden zu den Bezirken richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.</p>	<p>Abs. 1: Dass alle Kirchgemeinden einem kirchlichen Bezirk „flächendeckend“ angehören müssen, ist auch im geltenden Bezirksreglement statuiert (Art. 1 Abs. 2). Dies ist auch deshalb unabdingbar, weil alle Kirchgemeinden die Möglichkeit haben müssen, sich in der Kirchensynode vertreten zu lassen. Vereinzelt wurde in der Vernehmlassung dafür plädiert, die Zugehörigkeit zum Bezirk als freiwillig zu erklären. Da auch das Kirchengesetz dies nicht zulässt, ist schon von Gesetzes wegen eine solche Lockerung nicht angängig.</p>	

⁵ Übereinkunft mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten vom 22. Januar/6. Februar 1889, BSG 411.231.91.

① Antrag für 1. Lesung	② Erläuterungen (für Synode Winter 2010)	③ Bemerkungen
	<p>Abs. 2: Es wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass die kirchlichen Bezirke ein <i>geschlossenes</i> Gebiet innerhalb einer bestimmten Region bilden müssen.</p> <p>Abs. 3: Die einzelnen zu einem Bezirk gehörenden Kirchgemeinden sind in einem Anhang zu diesem Reglement aufgeführt. Schon das Vor-Vorgängerreglement 1977 hatte einen solchen Anhang. Das Bezirksreglement 1999 verzichtete auf den Anhang, was im Grund genommen unkorrekt war. Auf Grund von Art. 13 Abs. 2 KiV ist ein Anhang erforderlich, da die Synode die <i>Abgrenzung</i> der einzelnen Bezirke beschreiben muss.</p>	
Art. 4 Änderungen des Anhangs zu diesem Reglement		
<p>¹ Grundsätzlich ist die Synode zur Änderung des Anhangs zu diesem Reglement befugt.</p> <p>² Der Synodalrat kann durch Änderung des Anhangs eine Kirchgemeinde einem anderen Bezirk zuteilen, wenn</p> <p>a) es sich um eine Kirchgemeinde an der Peripherie eines Bezirks handelt und der Wechsel in einen benachbarten Bezirk erfolgen soll,</p> <p>b) die Kirchgemeindeversammlung zustimmt und</p> <p>c) die Bezirkssynode des bisherigen und des aufnehmenden Bezirks dem Gesuch zugestimmt haben.</p> <p>³ Der Synodalrat passt den Anhang bei Veränderungen im Bestand von Kirchgemeinden und bei Namenswechseln an.</p>	<p>Abs. 2: Dem Synodalrat wird die Befugnis erteilt, geringfügige Verschiebungen selber zu bewilligen. Die Bewilligung erfolgt in der Form der Änderung des Anhangs. Bislang verliefen solche Änderungen recht kompliziert (zuletzt Übertritt von Kehrsatz vom Bezirk Köniz in den Bezirk Seftigen).</p> <p>Abs. 3: Bei Fusionen passt der Synodalrat den Anhang automatisch an (so zuletzt Fusion der Kirchgemeinden Twann und Ligerz zur Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee; Fusion der Bieler Kirchgemeinden).</p>	
<i>III. Aufgaben</i>		
Art. 5 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete		
<p>¹ Die kirchlichen Bezirke koordinieren und fördern die Kooperation unter den Kirchgemeinden. Insbesondere achten sie darauf, dass alle Kirchgemeinden die Möglichkeit erhalten, sich an Kooperationen zu beteiligen.</p> <p>² Sie vertreten und unterstützen Anliegen aus ihrer Region gegenüber den Organen des Synodalverbandes.</p> <p>³ Sie nehmen als Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder der Synode die ihnen dafür im kantonalen Recht und in diesem Reglement vorgesehenen Aufgaben wahr.</p> <p>⁴ Sie erfüllen weitere Aufgaben von regionaler Bedeutung gemäss ihrem Organisationsreglement.</p> <p>⁵ Die Synode kann den kirchlichen Bezirken durch besonderen Beschluss die Lösung bestimmter Aufgaben übertragen.</p>	<p>Art. 5 wurde als Folge der Vernehmlassung redaktionell stark umgestellt. Zu Beginn des Katalogs steht nicht mehr die Aufgabe, als Wahlkreis zu wirken, sondern es findet sich die Kooperationsaufgabe am Anfang.</p> <p>Abs. 1: In Zukunft ist es zunehmend wichtig, dass Aufgaben unter Kirchgemeinden gemeinsam angegangen und gelöst werden. In diesem Sinn sind z.B. im kirchlichen Bezirk Jura bereits weitgehende Schritte zur Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden, z.B. im Gebiet der Katechese, lanciert worden. Diese Schritte der Kooperation werden durch den kirchlichen Bezirk begleitet.</p> <p>Abs. 4: Gestrichen wurde eine allgemeine Befugnis, da sie in der Vernehmlassung verschiedentlich kritisiert wurde: „Die Bezirke erfüllen Aufgaben von lokaler und regionaler Bedeutung, welche die Kraft der einzelnen Kirchgemeinden übersteigen.“</p> <p>Nicht vorgesehen ist (wie bisher), dass mit diesem Bezirksreglement die Bezirke einzelne zwingende Aufgaben wie Durchführung oder Koordina-</p>	

① Antrag für 1. Lesung	② Erläuterungen (für Synode Winter 2010)	③ Bemerkungen
<p>⁶ Die kirchlichen Bezirke können ihre Aufgaben durch Beschluss der zuständigen Organe Dritten übertragen.</p>	<p>tion der Heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung (HP-KUW/RU) oder Organisation von Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft und Familien (EPF) übernehmen müssen.</p> <p>Abs. 5: Dies entspricht der bisher geltenden Regelung. In der Vernehmlassungsvorlage November 2009 war vorgesehen, dass - in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 2 KiV - auch der Synodalrat derartige Aufgaben zuweisen kann. Als Folge des Vernehmlassungsergebnisses wurde hierauf jedoch verzichtet (vgl. auch die entsprechenden Erläuterungen zur Änderung der KiO).</p>	
<p>Art. 6 Wahlen der Abgeordneten für die Synode</p>	<p>Zum Begriff „Synode“: In diesem Reglement wird die Bezeichnung „Kirchensynode“ nicht mehr verwendet. Konsequenterweise wird deshalb für das landeskirchliche Organ von „Synode“ gesprochen. Es werden somit in diesem Reglement die beiden Bezeichnungen „Bezirkssynode“ und „Synode“ unterschieden.</p>	
<p>¹ Für die Wahlen der Abgeordneten für die Synode gelten die einschlägigen Vorschriften des Kantons Bern, namentlich das Synodewahldekret vom 11. Dezember 1985⁶, sowie die jeweiligen Verordnungen des Synodalrates. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorgaben der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura und der zuständigen Stellen des Kantons Solothurn.</p> <p>² Die kirchlichen Bezirke legen die Sitzansprüche ihrer Kirchgemeinden fest, sodass der Bezirk angemessen in der Synode vertreten ist.</p> <p>³ Der kirchliche Bezirk Bern-Mittelland Nord garantiert den gemischten Kirchgemeinden Bern-Freiburg in seinem Organisationsreglement einen Sitz in der Synode.</p> <p>⁴ Alle Kirchgemeinden müssen die Möglichkeit haben, Kandidatinnen und Kandidaten anzumelden. Kirchgemeinden, die nicht durch eigene Mitglieder in der Synode vertreten sind, wird vom Bezirksvorstand mitgeteilt, welches Synodemitglied aus dem Bezirk Ansprechperson für die Kirchgemeinde ist.</p>	<p>Art. 6 ist im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage November 2009 geringfügig erweitert worden.</p> <p>Abs. 2: Hiess es in diesem Vorschlag noch, dass dem angemessenen Verhältnis zwischen Stadt und Land Rechnung zu tragen ist, so werden jetzt auf solche Bestimmungen, die nicht gut regelbar und kaum durchsetz- bzw. kontrollierbar sind, verzichtet. Nach wie vor wichtig ist es, dass die Kirchgemeinden ihre Sitzansprüche haben. Die Bezirke müssen dem in ihren eigenen Reglementen Rechnung tragen.</p> <p>Abs. 3 gewährleistet den bernischen-freiburgischen Kirchgemeinden einen Sitzanspruch (siehe auch Erläuterung zu Art. 1 Abs. 4).</p> <p>Abs. 4: Mit dieser Bestimmung ist gewährleistet, dass de facto alle Kirchgemeinden in der Synode vertreten sind und dort ihre Anliegen durch eine Person einbringen können. Somit werden nicht nur die Kirchgemeinden gestärkt, sondern auch die Synode selber, da sie ein Organ darstellt, welches die Kirchgemeinden vertritt, bzw. in der sich alle Kirchgemeinden widerspiegeln.</p>	
<p><i>IV. Organisation</i></p>		
<p>Art. 7 Organisationsreglement</p>		
<p>¹ Die Bezirke organisieren sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und nach demokratischen Grundsätzen selbst.</p> <p>² Sie erlassen ein Organisationsreglement und ordnen darin min-</p>	<p>Abs. 1 und 2 entsprechen weitgehend Art. 5 des geltenden Reglements vom 9. Juni 1999, Nicht mehr aufgeführt ist, dass die Bezirke bei den Organen und ihren Zuständigkeiten „namentlich die Zuständigkeit zur Vermittlung und Schlichtung von Konflikten“ regeln müssen (bisher Art. 5</p>	

⁶ BSG 410.211.

① Antrag für 1. Lesung	② Erläuterungen (für Synode Winter 2010)	③ Bemerkungen
<p>destens</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufgaben des Bezirks, b) die Rechtsform, c) die Organe und ihre Zuständigkeiten, d) die Zusammensetzung der Bezirkssynode und das Stimmrecht, e) die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz für die Wahl der Mitglieder der Synode gemäss Art. 6 dieses Reglements, f) die Finanzen, namentlich die Rechnungsführung und Kontrolle, g) die Information der Kirchgemeinden über Angelegenheiten der Bezirkssynode und der Synode. <p>³ Der Erlass und die Änderungen des Organisationsreglements erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden. Vorbehalten bleiben die für besondere Rechtsformen bestehenden Vorschriften.</p>	<p>Abs. 2 Buchst. c).</p> <p>Abs. 3: Neu ist klar geregelt, dass der Erlass und die Änderung des Organisationsreglements die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden erfordert. Die Organisationsreglemente und ihre Änderungen müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden (vgl. Art. 16 Abs. 2 und 3 dieses Entwurfs). Der anschliessend genannte Vorbehalt „für besondere Rechtsformen“ bezieht sich insbesondere auf den Gemeindeverband: Der Erlass und die Änderungen des Organisationsreglements eines Gemeindeverbandes müssen von sämtlichen Kirchgemeinden genehmigt werden (vgl. aber § 7 des Organisationsreglements der Bezirkssynode Solothurn, KES 72.310, wo für einzelne Änderungen des Organisationsreglements eine Zweidrittelmehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich ist). Trotz dem generellen Vorbehalt in Art. 1 Abs. 5 ist der Vorbehalt hier nochmals erwähnt.</p>	
<p>Art. 8 Rechtsform</p>		
<p>¹ Die Bezirke können sich konstituieren als</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bezirk ohne Rechtspersönlichkeit, b) Körperschaft nach Art. 62 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen, c) Gemeindeverband nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung oder d) Gesamtkirchgemeinde. <p>² Die Konstituierung als Körperschaft nach Art. 62 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen erfordert die Zustimmung einer Mehrheit der Kirchgemeinden, welche zusammen die Mehrheit der Kirchenmitglieder im Bezirk umfassen. Die Körperschaft erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung des Organisationsreglements durch den Synodalrat.</p> <p>³ Konstituiert sich ein Bezirk als Gemeindeverband oder Gesamtkirchgemeinde, gilt neben diesem Reglement das entsprechende staatliche Recht, namentlich über die Organisation und gegebenenfalls die Aufsicht durch den Kanton. Treten nicht alle Kirchgemeinden bei oder tritt eine aus, muss sich der Bezirk nach Abs. 1 Buchst. a oder b organisieren.</p>	<p>Auch Art. 8 lehnt sich weitgehend an Art. 6 des bestehenden Reglements an. Nicht mehr vorgesehen ist, dass sich ein Bezirk als Körperschaft des Privatrechts konstituieren kann (vgl. dazu Art. 6 Abs. 6 Abs. 2 Buchst. c des geltenden Bezirksreglements). Gemeint ist damit insbesondere der Verein. Ein Verein erweist sich für den Bezirk als nicht geeignet, zumal es möglich ist, von Gesetzes wegen mit einer halbjährigen Frist aus dem Verein auszutreten (Art. 70 Abs. 2 ZGB). Die Erfüllung der Bezirksaufgaben erfordert einen hohen Grad an Stabilität. Auch aus dem Gemeindeverband oder aus der Gesamtkirchgemeinde ist ein Austritt von Gesetzes wegen möglich, jedoch kann der Austritt erschwert werden (insbesondere längere Austrittsfristen).</p> <p>Abs. 2: Art. 62 des Kirchengesetzes hat folgenden Wortlaut: „... Rechtspersönlichkeit erlangt der Bezirk durch Beschluss einer Mehrheit der Kirchgemeinden, wenn diese gleichzeitig die Mehrheit der Kirchgemeindeglieder des Bezirks umfassen. ... Der kirchliche Bezirk mit Rechtspersönlichkeit legt die von ihm zu erfüllenden Aufgaben im Organisationsreglement fest. Aufgaben, die über die von der Kirchensynode festgelegten hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Kirchgemeinden.“ Zur Zeit sind vier kirchliche Bezirke als Bezirk mit Rechtspersönlichkeit konstituiert: Thun, Jura, Oberaargau (Oberaargau hat beschlossen, neu als Gemeindeverband aufzutreten) sowie Solothurn (Zweckverband nach solothurnischem Gemeinderecht).</p>	

① Antrag für 1. Lesung	② Erläuterungen (für Synode Winter 2010)	③ Bemerkungen
	<p>Abs. 3 skizziert im zweiten Satz das Verfahren für den Fall, dass einem Gemeindeverband nicht alle Kirchgemeinden beitreten oder wenn eine Kirchgemeinde austritt. Diese Regelung unterscheidet sich nicht von der jetzt geltenden (Art. 6 Abs. 3 des Bezirksreglements vom 9. Juni 1999).</p>	
<p>Art. 9 Organe</p>		
<p>¹ Die Bezirke weisen eine Bezirkssynode und einen Vorstand auf. ² Das Organisationsreglement kann weitere Organe vorsehen, namentlich eine Geschäftsstelle. ³ Das Organisationsreglement kann bestimmen, dass sich die Bezirkssynode ausschliesslich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinderäte der dem Bezirk angehörenden Kirchgemeinden zusammensetzt (Präsidienvorstand). ⁴ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Eine angemessene Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.</p>	<p>Die Vernehmlassungsvorlage November 2009 sah noch eine weitere Vereinfachung vor, indem an Stelle des Vorstandes auch eine Geschäftsstelle eingesetzt werden kann. Dies führte aber zu vielen offenen Fragen und es wurde auf diese Änderung verzichtet. Nach wie vor, wie im geltenden Recht, ist ein Vorstand als zwingendes Organ vorzusehen. Dies stützt sich auf Art. 149 Abs. 2 Buchst. b KiO („notwendige Organe“).</p> <p>Abs. 1: In der Vernehmlassung wurde angeregt, auch die Revisionsstelle als zwingendes Organ zu erwähnen. Davon ist nach Ansicht des Synodalrates abzusehen. Eine Revision ist selbstverständlich erforderlich, jedoch gewährleistet bereits Art. 7 Abs. 2 Buchst. f, dass durch das Organisationsreglement die Rechnungsführung <i>und Kontrolle</i> sichergestellt sein müssen, vgl. dazu auch Art. 15 Abs. 3.</p> <p>Abs. 2: Die Einführung einer Geschäftsstelle ist auf jeden Fall möglich, den Bezirken kann und soll nicht vorgeschrieben werden, auf welche Weise sie ihre administrativen Aufgaben erfüllen.</p> <p>Abs. 3: Eine wesentliche und in der Vernehmlassung stark begrüßte Neuerung im Vergleich zum geltenden Recht stellt Abs. 3 dar. Demnach kann sich die Bezirkssynode ausschliesslich aus den Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten zusammensetzen. Diese Form der Präsidienvorstände entspricht dem Wunsch mehrerer der kirchlichen Bezirke sowie den Anliegen von Kirchgemeinden. Somit besteht eine gewisse Verwandtschaft mit den im Kanton Bern seit neuem eingerichteten Regionalkonferenzen (vgl. Art. 137 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, BSG 170.11). Wenn der Bezirk diese Form bevorzugt, muss dies im Organisationsreglement so geregelt werden.</p> <p>Abs. 4: Es muss die Minimalzahl der Vorstandsvertreter definiert werden. Diese Regelung kennt der Kanton (Art. 26 Abs. 2 des Gemeindegesetzes: "Der Gemeinderat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Eine angemessene Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben."). Dass eine angemessene Vertretung beider Geschlechter anzustreben ist, ergibt sich aus Art. 149 Abs. 4 KiO (wonach auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Organen und Kommissionen des kirchlichen Bezirks zu achten ist); dies ist eine Ausführungsbestimmung auf Reglementsstufe.</p>	
<p>Art. 10 Zuständigkeiten</p>		
<p>¹ Die Bezirkssynode ist oberstes und gesetzgebendes Organ. Sie</p>	<p>Abs. 1 und 2: Dies entspricht weitgehend Art. 7 Abs. 3 des geltenden Bezirksreglements.</p>	

① Antrag für 1. Lesung	② Erläuterungen (für Synode Winter 2010)	③ Bemerkungen
<p>a) erlässt ein Organisationsreglement für den Bezirk, b) wählt den Vorstand, c) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung, d) legt die Beiträge der Kirchgemeinden an den Bezirk fest, e) nimmt die weiteren Aufgaben nach Massgabe des Organisationsreglements wahr.</p> <p>² Der Vorstand sorgt für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Bezirkssynode und vertritt den Bezirk nach aussen. Der Vorstand stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodalrat sicher.</p> <p>³ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch das Organisationsreglement oder anderweitige Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.</p>	<p>Abs. 3 dient der Klärung in der Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Vorstand und anderen Organen. Dem Vorstand stehen im Sinne einer Generalvollmacht alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p>	
<p>Art. 11 Zusammensetzung und Versammlungen der Bezirkssynode</p>		
<p>¹ Die Bezirkssynode besteht aus Abgeordneten aller Kirchgemeinden des Bezirks. Nach Möglichkeit sind es Mitglieder des Kirchgemeinderates der zugehörigen Kirchgemeinden. Wenn sich der Bezirk gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Reglements konstituiert, sind es die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinderäte der dem Bezirk angehörenden Kirchgemeinden.</p> <p>² Jede Kirchgemeinde hat Anrecht auf mindestens eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten.</p> <p>³ Die Bezirke legen im Organisationsreglement fest, in welchem Status und mit welchen Mitwirkungsrechten die Mitglieder der Synode an den Versammlungen der Bezirkssynode teilnehmen.</p> <p>⁴ Das Organisationsreglement kann vorschreiben, dass der Bezirkssynode weitere Amtsträgerinnen und Amtsträger des Bezirks oder der Kirchgemeinden angehören.</p> <p>⁵ Das Organisationsreglement legt fest, welches die Stimmkraft der Kirchgemeinden ist. Dabei ist der Grösse der Kirchgemeinde Rechnung zu tragen.</p> <p>⁶ Die Bezirkssynode versammelt sich mindestens einmal jährlich.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht zum Teil Art. 9 des geltenden Bezirksreglements.</p> <p>Abs. 1: Neu besteht die empfehlende Vorschrift, dass es sich bei den Abgeordneten um Mitglieder des Kirchgemeinderates handeln soll. Falls sich der Bezirk als Präsidienkonferenz konstituiert, sind es in jedem Fall die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten. Diese Verbindung bedeutet eine engere Anbindung der Kirchgemeinden an den Bezirk, auch einen besseren Informationsfluss. Die Bezirke sollen sich nicht gleichsam im luftleeren Raum befinden, sondern mit den Anliegen der Kirchgemeinden vertraut sein.</p> <p>Abs. 2: Unverändert ist der Grundsatz, dass jede Kirchgemeinde mindestens eine Person abordnen kann.</p> <p>Abs. 3: Gemäss dem geltenden Reglement (Art. 9 Abs. 4) nehmen die im Bezirk wohnhaften Mitglieder der Verbandssynode an den Bezirksversammlungen mit Stimmrecht bei, wenn es das Organisationsreglement des Bezirks nicht anders bestimmt. In der Vernehmlassungsvorlage 2009 war eine differenzierte Lösung vorgesehen, die verschiedentlich kritisiert wurde. Nach dem hier vorliegenden Vorschlag regeln die Bezirke den Status und die Mitwirkungsrechte der Synodalen selber.</p> <p>Abs. 4 trägt u.a. der besonderen Situation der Bezirkssynode Jura Rechnung. Der Bezirkssynode Jura gehören gegenwärtig sämtliche Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst einer Kirchgemeinde des Bezirks als stimmberechtigte Mitglieder an. Solche Regelungen können auch im neuen Recht durchaus weitergeführt werden.</p>	

① Antrag für 1. Lesung	② Erläuterungen (für Synode Winter 2010)	③ Bemerkungen
	<p>Abs. 5 entspricht bis auf eine Korrektur im zweiten Satz dem geltenden Recht (Art. 9 Abs. 3). Neu „ist“ der Grösse der Kirchgemeinde Rechnung zu tragen, statt „kann Rechnung getragen werden“.</p> <p>Abs. 6: Dass die Bezirkssynoden öffentlich sein müssen, ist im Unterschied zum geltenden Recht (Art. 9 Abs. 5) nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Wenn sich ein Bezirk als Gemeindeverband konstituiert, ergibt sich das Öffentlichkeitserfordernis aus dem Gemeindegesetz.</p>	
Art. 12 Kommissionen und Arbeitsgruppen		
<p>¹ Die Bezirkssynode und der Vorstand können für bestimmte Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich ständige oder nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Mit dem Einsetzungsbeschluss bestimmen sie auch deren Zuständigkeiten.</p> <p>² Die Kommissionen und Arbeitsgruppen können sich auch nach regionalen Gesichtspunkten zusammenschliessen und sie können regionale Anliegen vertreten.</p>	<p>Den kirchlichen Bezirken kommt in Zukunft eine erhöhte Gestaltungsautonomie zu. Wie sie ihre Aufgaben erledigen, ist den Bezirken weitgehend überlassen. Sie können für bestimmte Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen. Es ist auch möglich, dass solche Kommissionen und Arbeitsgruppen nach regionalen Gesichtspunkten gebildet werden. So können z.B. die Kirchgemeinden eines bisherigen kleinen Bezirks ihre Anliegen weiterhin gemeinsam behandeln und zu diesem Zweck und zum Zwecke der intensiven Kooperation ein gemeinsames regionales Anliegen fördern.</p>	
<i>V. Finanzhaushalt</i>		
Art. 13 Beiträge der Kirchgemeinden		
<p>¹ Die Kirchgemeinden entrichten Beiträge an den Bezirk.</p> <p>² Es gelten sinngemäss die Grundsätze für die Beiträge der Kirchgemeinden an den Synodalverband⁷.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Finanzierung der Gesamtkirchgemeinden.</p>	<p>Art. 13 entspricht wörtlich Art. 10 des geltenden Reglements. Dass die Kirchgemeinden Beiträge an den Bezirk entrichten, ist in Art. 94 KiO geregelt, wonach die Kirchgemeinden an die Kirche und an den kirchlichen Bezirk jährlich Beiträge zur Erfüllung von deren Aufgaben und zur Deckung ihrer Verwaltungskosten leisten. Die Synode und die Bezirkssynode setzen diese Beiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden einheitlich fest.</p>	
Art. 14 Beiträge des Synodalverbandes		
<p>¹ Der Synodalverband kann den Bezirken Beiträge unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft gewähren, wenn</p> <p>a) diese der Erfüllung einer konkret umschriebenen Aufgabe dienen,</p> <p>b) der Bezirk rechtzeitig ein schriftliches und begründetes Gesuch einreicht und</p> <p>c) die Kirchgemeinden des Bezirks einen angemessenen Teil der Kosten übernehmen.</p> <p>² Dies gilt sinngemäss für Kooperationsprojekte innerhalb des</p>	<p>Art. 14 ist ebenfalls weitgehend aus dem bisherigen Reglement übernommen.</p> <p>Abs. 1 entspricht unverändert der bisherigen Regelung.</p> <p>Bei Abs. 2 handelt es sich um eine Ergänzung, um auch Kooperationsprojekte innerhalb eines Bezirks fördern zu können. Somit muss ein Projekt nicht zwingend sämtlichen Kirchgemeinden des Bezirks dienen, sondern es reicht, wenn es sich um ein Projekt mehrerer Kirchgemeinden handelt. Zu denken ist z.B. an den gemeinsamen Webauftritt mehrerer Kirchgemeinden einer Region.</p> <p>Abs. 3 und 4 regeln den bereits bestehenden Bezirksfonds. Hierbei han-</p>	

⁷ Vgl. Beschluss über die Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (KES 61.110).

① Antrag für 1. Lesung	② Erläuterungen (für Synode Winter 2010)	③ Bemerkungen
<p>kirchlichen Bezirks.</p> <p>³ Er öffnet einen Bezirksfonds (Spezialfinanzierung) zum Ausgleich unterschiedlich hoher Beiträge in verschiedenen Jahren und zur Finanzierung von Beiträgen ausserhalb des Voranschlages.</p> <p>⁴ Der Synodalrat beschliesst Beiträge nach Absatz 1 und 2. Er sorgt dafür, dass der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, und stellt der Synode Antrag betreffend die erforderlichen Einlagen und eine angemessene Verzinsung zulasten der Laufenden Rechnung.</p> <p>⁵ Der Synodalrat regelt die näheren Kriterien für die Ausrichtung von Beiträgen sowie das Verfahren in einer Verordnung.</p>	<p>delt es sich um eine Spezialfinanzierung.</p> <p>Neu ist Abs. 5, wonach der Synodalrat die näheren Kriterien für die Ausrichtung von Beiträgen sowie das Verfahren in einer Verordnung regelt. Dies ist ein Postulat auf Grund einzelner bisheriger Erfahrungen mit Gesuchen um Beiträge aus dem Bezirksfonds. Dem Synodalrat muss auf diese Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, detailliertere Vorschriften aufzustellen, so ist insbesondere Art. 14 Abs. 1 Buchst. a noch zu präzisieren. Auch zum Verfahren sind noch ergänzende Vorschriften nötig.</p>	
<p>Art. 15 Rechnungsführung und Kontrolle</p>		
<p>¹ Die Bezirke stellen sicher, dass ihre jährlichen Rechnungen gemäss den anerkannten Vorschriften transparent geführt werden.</p> <p>² Soweit die Bezirke Aufgaben übernehmen, die mit Beiträgen von öffentlichen Institutionen mitfinanziert werden, beachten sie die anwendbaren Vorschriften und Vorgaben.</p> <p>³ Sie sorgen für eine wirksame Kontrolle ihres Finanzhaushaltes.</p>	<p>Art. 12 des geltenden Reglements lautet unter der Sachüberschrift „Kontrolle“ recht kurz: „Die Bezirke sorgen für eine wirksame Kontrolle ihres Finanzhaushalts.“ Die Bestimmung wird nun durch zwei weitere Absätze ergänzt.</p> <p>In Abs. 1 wird auf die „anerkannten Vorschriften“ verwiesen.</p> <p>Ebenfalls sind gemäss Abs. 2 die „anwendbaren Vorschriften und Vorgaben“ zu beachten, wenn der Bezirk Aufgaben übernimmt, die mit Beiträgen von öffentlichen Institutionen mitfinanziert werden. U.a. ist im Kanton Bern an die finanzrechtlichen Vorgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zu denken, wenn der Bezirk eine Eheberatungsstelle führt und somit von der GEF finanzielle Beiträge erhält.</p> <p>Abs. 3: Siehe die Erläuterung zu Art. 9 Abs. 1.</p>	
<p><i>VI. Aufsicht, Beratung und Unterstützung</i></p>	<p>Im Vergleich zum geltenden Reglement wurde die Kapitelüberschrift geändert. Bisher: „Aufsicht und Beratung“. Neu „Aufsicht, Beratung und Unterstützung“. Damit kommt verstärkt zum Ausdruck, dass der Synodalrat und die gesamtkirchlichen Dienste ihre fachliche Unterstützung zur Verfügung stellen werden, damit die kirchlichen Bezirke ihren Auftrag ziel- und kundengerecht zu erfüllen vermögen und dabei die erforderliche fachliche Unterstützung anfordern können.</p>	
<p>Art. 16 Aufsicht</p>		
<p>¹ Der Synodalrat beaufsichtigt die Bezirke unter Vorbehalt der Zuständigkeiten staatlicher Stellen durch</p> <p>a) Genehmigung des Organisationsreglements,</p> <p>b) Kenntnisnahme des Jahresberichts,</p> <p>c) Erteilen von Weisungen, wenn die Organe eines Bezirks Vorschriften des kirchlichen Rechts missachten.</p>	<p>Art. 16 entspricht dem geltenden Recht (vgl. Art. 13) und wurde für die Vernehmlassungsvorlage unverändert übernommen.</p> <p>Auf Grund einer berechtigten Eingabe in der Vernehmlassung wurde in Abs. 1 Buchst. c „staatlichen oder“ gestrichen. Bisher: „Erteilen von Weisungen, wenn die Organe eines Bezirks Vorschriften des staatlichen oder kirchlichen Rechts missachten.“</p> <p>Abs. 2 und 3: Das Organisationsreglement unterliegt beim Gemeindever-</p>	

① Antrag für 1. Lesung	② Erläuterungen (für Synode Winter 2010)	③ Bemerkungen
<p>² Er genehmigt das Organisationsreglement, wenn es mit diesem Reglement und dem übergeordneten Recht vereinbar ist und keine inneren Widersprüche enthält.</p> <p>³ Unterliegt das Organisationsreglement der Genehmigung durch eine kantonale Stelle, prüft der Synodalrat vorgängig die Einhaltung kirchlicher Vorschriften; in äusseren Angelegenheiten stellt er der zuständigen kantonalen Stelle gegebenenfalls Antrag.</p>	<p>band (Kanton Bern) bzw. Zweckverband (Kanton Solothurn) kantonaler Genehmigung, ebenfalls bei der Gesamtkirchgemeinde. Bei den übrigen Rechtsformen wird das Organisationsreglement vom Synodalrat genehmigt.</p>	
<p>Art. 17 Beratung, Unterstützung</p>		
<p>¹ Der Synodalrat kann im Rahmen der Genehmigung des Organisationsreglements Lösungen empfehlen, die er als zweckmässiger als die vorgesehenen erachtet.</p> <p>² Der Synodalrat und die gesamtkirchlichen Dienste beraten und unterstützen die Bezirke und sind für die Schulung der Organe des Bezirks besorgt.</p> <p>³ Der Synodalrat stellt Musterreglemente für die verschiedenen Organisationsformen zur Verfügung.</p>	<p>Neu im Vergleich zum bisherigen Art. 14 ist Abs. 3 der vorliegenden Bestimmungen, wonach der Synodalrat Musterreglemente für die verschiedenen Organisationsformen zur Verfügung stellt.</p> <p>Auf die Regelung des Personalrechts in den Grundzügen, wie dies in der Vernehmlassung vereinzelt gefordert wurde, soll jedoch verzichtet werden. Im Kanton Bern gilt für das Personal subsidiär, d.h. wenn nichts anderes geregelt ist, das kantonale Personalrecht.</p>	
<p><i>VII. Schlussbestimmungen</i></p>		
<p>Art. 18 Inkrafttreten und Übergangsrecht</p>		
<p>¹ Der Synodalrat setzt dieses Reglement in Kraft.</p> <p>² Die kirchlichen Bezirke im neuen Perimeter organisieren sich innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten nach den Bestimmungen dieses Reglements und legen ihre Organisationsreglemente der zuständigen Stelle zur Genehmigung vor.</p> <p>³ Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Organisationsreglemente. Wo kirchliche Bezirke auf Grund des neuen Rechts unverändert weiterbestehen, gilt das bisherige Organisationsreglement weiterhin.</p> <p>⁴ Für die ersten Gesamterneuerungswahlen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bezirksreglements durchgeführt werden, gelten die amtlich erhobenen Zahlen gemäss dem Ergebnis der Volkszählung. Für die vor diesem Zeitpunkt durchzuführenden Ersatzwahlen gelten noch die früheren Konfessionszahlen gemäss der Volkszählung 2000, sowie die bisherigen Wahlkreise.</p> <p>⁵ Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999 aufgehoben.</p>	<p>Da es sich hier um eine gebietsmässige Umstrukturierung handelt, ist auf die Umsetzung grosse Sorgfalt zu verwenden. Es ist auch mitzubedenken, dass sich die Sitzansprüche der Bezirke für die Synode nach den offiziellen Konfessionszahlen richtet. Es gilt somit, zwei Systeme (Gebietsstruktur, Konfessionszahlen spätestens auf den Zeitpunkt der nächsten Gesamterneuerungswahl 1. Oktober 2014) vollständig zu überführen.</p> <p>Abs. 1: Der Synodalrat kann dieses Reglement in Kraft setzen, wenn die Referendumsfrist gegen das Reglement unbenutzt verstrichen ist. In der Annahme dass die Synode die entsprechenden Änderungen der Kirchenordnung und das neue Bezirksreglement an der Wintersynode 2010 in erster und an der Sommersynode 2011 in zweiter Lesung behandelt, kann das neue Reglement per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden. Die Bezirke im neuen Perimeter haben anschliessend höchstens zwei Jahre Zeit, um ihre Organisationsreglemente zu erarbeiten und den Kirchgemeinden zum Beschluss vorzulegen. Diese Frist von zwei Jahren wurde in der Vernehmlassung zum Teil als knapp oder „ehrgeizig“ bezeichnet. Der Synodalrat ist aber zuversichtlich, dass diese Zeitspanne realistisch ist.</p> <p>Abs. 3: Gemäss dem zweiten Satz gelten die bisherigen Organisationsreglemente grundsätzlich weiterhin, wenn sich auf Grund dieses Reglements keine gebietsmässige Änderung ergibt (somit Jura, Solothurn,</p>	

① Antrag für 1. Lesung	② Erläuterungen (für Synode Winter 2010)	③ Bemerkungen
	<p>Oberaargau, Bern-Stadt, Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli).</p> <p>Abs. 4: Für allfällige Ersatzwahlen, die vor 2014 (= Gesamterneuerungswahl nach Inkrafttreten des neuen Bezirksreglements) erforderlich sind, gelten noch die bisherigen Konfessionszahlen gemäss der Volkszählung 2000 und die bisherigen Wahlkreise.</p>	
<p>Bern, ...</p> <p>NAMENS DER SYNODE (Unterschriften)</p>		
<p>Der Synodalrat hat an seiner Sitzung vom ... festgestellt, dass vom Referendumsrecht gegen dieses Reglement innert Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Er setzt das Reglement per ... in Kraft.</p>	<p>Dass dieses Synodereglement dem fakultativen Referendum untersteht, ist an sich nicht zwingend. Da jedoch zugleich die Kirchenordnung geändert wird, ist die fakultative Unterstellung der Änderungen der Kirchenordnung nötig und damit soll auch das Bezirksreglement dem fakultativen Referendum unterstellt werden - zumal es sich um einen gesamten Regelungsbereich handelt. Zur 1. und 2. Lesung siehe Art. 37 der Geschäftsordnung für die Synode (KES 34.110).</p>	
<p>Anhang</p>	<p>Der Anhang enthält die vollzählige Aufzählung der Kirchgemeinden, nach neuen Bezirken gegliedert, so weit dies zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Synodegeschäfts durch den Synodalrat bereits geklärt ist. Berücksichtigt wurde das Gesuch der Kirchgemeinde Muri-Gümligen, vom ursprünglich vorgesehenen kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Nord neu dem kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Süd zugeteilt zu werden. Ebenfalls berücksichtigt sind im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage die Änderungen, die sich wegen dem einheitlich kirchlichen Bezirk Seeland (Vernehmlassungsvorlage: kirchlicher Bezirk Biel und kirchlicher Bezirk Seeland) ergeben haben. Dürrenroth gehört weiterhin zum kirchlichen Bezirk Oberaargau, auch es politisch zum Verwaltungskreis Emmental gehört.</p> <p>Die drei Gesamtkirchgemeinden Bern, Biel und Thun sind in der Auflistung nicht aufgeführt.</p>	

**Anhang:
Zuordnung der Kirchgemeinden⁸ zu den kirchlichen Bezirken**

1. Kirchlicher Bezirk Jura

Bévilard
Bienne, Paroisse française (GKG Biel)
Corgémont-Cortébert
Courtelary-Cormoret
Court
Delémont
Diesse
Franches-Montagnes
Grandval
La Ferrière
La Neuveville
Moutier
Nods
Porrentruy
Reconvilier
Renan
Rondchâtel
Saint-Imier
Sonceboz-Sombeval
Sonvilier
Sornetan
Tavannes
Tramelan
Villeret

2. Bezirkssynode Solothurn

Aetingen-Mühledorf
Biberist-Gerlafingen
Grenchen-Bettlach
Lüsslingen
Messen
Oberwil bei Büren
Solothurn
Wasseramt

3. Kirchlicher Bezirk Seeland

Aarberg
Arch
Bargen
Biel, Deutschsprachige Kirchgemeinde (GKG) Biel
Büren a.A. und Meienried
Bürglen
Diessbach
Erlach-Tschugg
Gampelen-Gals
Gottstatt
Grossaffoltern
Ins
Kallnach-Niederried
Kappelen
Lengnau
Leuzigen
Lyss
Nidau
Pieterlen
Pilgerweg Bielersee
Radelfingen
Rapperswil-Bangerten
Rüti bei Büren
Schüpfen
Seedorf
Siselen-Finsterhennen
Sutz
Täuffelen
Vinelz-Lüscherz
Walperswil-Bühl
Wengi b. Büren

4. Kirchlicher Bezirk Oberaargau

Aarwangen
Bleienbach
Dürrenroth
Eriswil
Herzogenbuchsee
Huttwil
Langenthal
Lotzwil
Madiswil
Melchnau
Niederbipp
Oberbipp
Roggwil
Rohrbach
Seeberg
Thunstetten
Ursenbach
Walterswil
Wangen an der Aare
Wynau
Wyssachen

⁸ Ohne die drei Gesamtkirchgemeinden (GKG) Bern, Biel und Thun. Wo eine Kirchgemeinde einer Gesamtkirchgemeinde angehört, wird dies nachfolgend vermerkt.

5. Kirchlicher Bezirk Emmental

Affoltern i.E.
Bätterkinden
Burgdorf
Eggiwil
Hasle b. Burgdorf
Heimiswil
Hindelbank
Kirchberg
Koppigen
Krauchthal
Langnau i.E.
Lauperswil
Lützelflüh
Oberburg
Röthenbach i.E.
Rüderswil
Rüegsau
Schangnau
Signau
Sumiswald
Trachselwald
Trub
Trubschachen
Utzenstorf
Wasen i.E.
Wynigen

6. Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Nord

Bolligen
Ferenbalm, bernisch-freiburgisch
Frauenkappelen
Grafenried-Fraubrunnen
Ittigen
Jegenstorf-Urtenen
Kerzers, bernisch-freiburgisch
Kirchlindach
Laupen
Limpach
Meikirch
Mühleberg
Münchenbuchsee-Mooseedorf
Münchenwiler-Clavaleyres, Bernisch Murten
Neuenegg
Ostermundigen
Stettlen
Vechigen
Wohlen bei Bern
Worb
Zollikofen

7. Kirchlicher Bezirk Bern-Stadt (=Gesamtkirchgemeinde Bern)

Bethlehem
Bümpliz
Frieden
Heiliggeist
Johannes
Markus
Matthäus Bern und Bremgarten
Münster
Nydegg
Paulus
Petrus
Paroisse de l'Eglise française réformée

8. Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd

Albigen
Belp, Belpberg und Toffen
Biglen
Gerzensee
Grosshöchstetten
Guggisberg
Kehrsatz
Kirchdorf
Köniz
Konolfingen
Linden
Münsingen
Muri-Gümligen
Oberbalm
Oberdiessbach
Riggisberg-Rüti
Rüeggisberg
Rüscheegg
Schlosswil
Thurnen
Wahlern
Walkringen
Wichtrach
Zimmerwald

9. Kirchlicher Bezirk Thun

Amsoldingen
Blumenstein
Buchen
Buchholterberg
Goldiwil-Schwendibach (GKG Thun)
Gurzelen-Seftigen
Heimberg
Hilterfingen
Reutigen
Schwarzenegg
Sigriswil
Steffisburg
Thierachern
Thoune, Paroisse française (GKG Thun)
Thun-Lerchenfeld (GKG Thun)
Thun-Stadt (GKG Thun)
Thun-Strättligen (GKG Thun)
Wattenwil-Forst

10. Kirchlicher Bezirk Obersimmental-Saanen

Boltigen
Gsteig b. Gstaad
Lauenen
Lenk
Saanen
St. Stephan
Zweisimmen

11. Kirchlicher Bezirk Frutigen-Niedersimmental

Adelboden
Aeschi-Krattigen
Därstetten
Diemtigen
Erlenbach i.S.
Frutigen
Kandergrund-Kandersteg
Oberwil im Simmental
Reichenbach im Kandertal
Spiez
Wimmis

12. Kirchlicher Bezirk Interlaken-Oberhasli

Beatenberg
Brienz
Gadmen
Grindelwald
Gsteig-Interlaken
Guttannen
Habkern
Innertkirchen
Lauterbrunnen
Leissigen-Därligen
Meiringen
Ringgenberg
Unterseen